

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 17.3.2016, Zahl: 920-4/2016, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3, Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015 sowie §13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schreibt Vergnügungssteuern aus.

(=) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (LGBl.Nr. 27/2011) zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
- b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
- c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- d) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:

- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes,
- b) Veranstaltungen die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltung

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstigen Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Vergnügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Vorführungen von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - d) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlbens dienen,
 - e) Ausstellungen in Museen und Ausstellungen von Reliefs, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen,
 - f) Film- und Diavorträge,
 - g) Theatervorstellungen, Ballette, Opernaufführungen, Musicals, Operetten, Konzerte der ernsten Musik, (Orchester-, Solisten-, Kammermusikkonzerte u.a.), Dichterlesungen, Rezitationen, sowie ähnliche Veranstaltungen,
 - h) Veranstaltungen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan,
 - i) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen,
 - j) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art,
 - k) Die unentgeltliche Veranstaltung von Hintergrundmusik mit mechanischen Geräten,
 - l) Maturabälle bzw. -kränzchen, sofern diese von der jeweiligen Maturaklasse veranstaltet werden,
 - m) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen.
- (2) Der Pauschbetrag für Spieltische für Tischtennis, Fußball, Hockey und dgl. hat zu entfallen, wenn diese Geräte in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass dafür eigene Räumlichkeiten oder Grundflächen vorhanden sind, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben.
- (3) Für Veranstaltungen mit Musik (Tanzabende, Stimmungsmusik, Früh- und Dämmerstücken, Heurigenabend u.ä.) ist keine Vergnügungssteuer zu entrichten, wenn derartige Veranstaltungen in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste und zwar jeweils in der Zeit vom 01.05. bis 30.11., veranstaltet werden.
- (4) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (5) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und das Ausmaß sowie die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6 K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6 K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtungen des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an der Amtstafel folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, vom 18.12.2015, Zahl 920-4/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

Stadtgemeinde
9200 St. Veit an der Glan
Municipality

Angeschlagen am: 30.3.2016
Abgenommen am: 13.4.2016

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I.

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für Veranstaltungen, wie Rock-, Pop- und Jazzkonzerte, Liedermacher- und Chansonabende Schlagermusikveranstaltungen aller Art, volkstümliche Veranstaltungen (z.B. Volksmusikparade, Musikantenexpress u.ä.), Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Zauberabende, zirkusähnliche Veranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Modeschauen und alle ähnlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht unter die im § 5 Abs. 1 angeführten Befreiungstatbestände fallen | 10 v.H. |
| b) für Filmvorführungen | |
| 0,00 bis 72.000,00 Euro | 0 v.H. |
| 72.001,00 bis 145.000,00 Euro | 2 v.H. |
| 145.001,00 bis 218.000,00 Euro | 5 v.H. |
| Ab 218.001,00 | 10 v.H. |

Unter Netto-Umsatz ist die Summe aller Einnahmen aus dem Erlös der Eintrittskarten (einschl. der Einspielergebnisse von prädikatisierten Filmen), ohne jeden Abzug, zu verstehen. Der jeweiligen Einstufung des Abgabepflichtigen ist der Umsatz des unmittelbar vorhergegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

- | | |
|--|---------|
| c) für Tanzveranstaltungen jeder Art, sofern sie nicht im Rahmen einer bereits abgabepflichtigen Vergnügen nach dieser Verordnung stattfinden. | 20 v.H. |
| d) für alle anderen Veranstaltungen | 25 v.H. |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

- | | |
|---|---------|
| (3) Der Steuersatz beträgt für Glücksspiele um Preise, Ausspielen von Geld und Gegenständen jeglicher Art, Auflage von Losen (Glückshäfen, Tombola und dgl.) und anderen Glücksspielen der Einnahmen aus dem Verkauf von Losen oder Teilnahmeberechtigungen | 25 v.H. |
|---|---------|

II.

Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) fallweise Veranstaltungen ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 50 Personen	€ 8,00
über 50 Personen	€ 16,00
bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 100 Personen	€ 12,00
über 100 Personen	€ 24,00
bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 150 Personen	€ 16,00
über 150 Personen	€ 32,00
bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung von 150 Personen	€ 32,00
je weitere angefangene 50 Personen	€ 8,00

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um 100 v.H.
- c) regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) das der laut lit. a) und lit. b) ermittelten Pauschbeträge 7-fache
- d) für mechanische Musikunterhaltung in Tanzlokalen, Diskotheken u.ä. monatlich
bei einer Größe des Raumes bis 50 m²
und einer Besucherzahl von 50 Personen € 20,00
bei einer Größe des Raumes über 50 m²
und einer Besucherzahl bis 100 Personen € 40,00
- e) für Veranstaltungen in Nachtlokalen (Bars, Peep-Shows, u.ä.) monatlich
bei einer Größe des Raumes bis 50 m²
und einer Besucherzahl bis 50 Personen € 40,00
bei einer Größe des Raumes von 51 m² bis 100 m²
und einer Besucherzahl bis 100 Personen € 80,00
bei einer Größe des Raumes über 100 m²
und einer Besucherzahl bis 200 Personen € 150,00
jeweils je begonnenem Kalendermonat.
- f) bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 6 Stunden als eine Veranstaltung
- g) die im Freien gelegenen Veranstaltungsflächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berechnen.

(2) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 42,00
sofern es sich nicht um mechanische Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b) oder f) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) die Aufstellung und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitautomaten und Kinderschaukelautomaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 11,00
- c) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gem. a) und b) darf monatlich € 510,00 je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.
- d) automatische Kegelbahnen je begonnenem Kalendermonat € 20,00
- e) andere Kegelbahnen je begonnenem Kalendermonat € 8,00
- f) die Aufstellung und den Betrieb von Tischtennistischen und sonstigen Spieltischen, soweit nicht unter lit. b) angeführt und nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist, je begonnenem Kalendermonat € 10,00
- (3) Der Pauschbetrag für regelmäßige Veranstaltungen ist bis zum Tage der Abmeldung der angemeldeten Vorrichtung (Apparat oder Automat) zu entrichten. Für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem die Vorrichtung (Apparat oder Automat) aufgestellt wird, ist der volle Pauschbetrag zu entrichten.
- (4) Bei den nicht unter Abs. (2) lit. a) und b) angeführten Veranstaltungen darf der Pauschbetrag bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,00 monatlich und bei fallweisen Veranstaltungen € 339,00 je Veranstaltung nicht übersteigen.

III.

Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für nachstehende Volksbelustigungen werden die Vergnügungssteuern mit einem Vielfachen des Eintrittspreises als Pauschsteuer berechnet.
- (2) Sie beträgt für
- | | |
|---|----------|
| a) jede(s) Ringelspiel, Kinderkarussell, Rodel- und Rutschbahn täglich das des Einzelpreises | 25-fache |
| b) jede(s) Achterbahn, Berg- u. Talbahn, Grotten-(Geister)bahn, Hippodrom, Autodrom, Karussell, Gokartbahn, Gleit- u. Drehbahn, Lebensräder und Schüttelwerke und ähnliche Einrichtungen täglich das des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz | 3-fache |
| c) jede(s) Riesenrad, Kleinbahn und Schaukel aller Art täglich das des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz | 1-fache |
| d) jede Schießbude
bis 8 m Front täglich das | 10-fache |
| über 8 m Front täglich das | 15-fache |
| des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden Schuss | |
| e) jede Schaubude, Würfelbude, Bude für Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen oder Zetteln
bis 5 m Front täglich das | 10-fache |
| über 5 m Front täglich das | 15-fache |
| des Einzelpreises | |
| f) jeden Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparat, Horoskopapparat oder ähnliche Belustigungen täglich das des Einzelpreises | 10-fache |
| g) andere Volksbelustigungen täglich das des Einzelpreises | 10-fache |
- (3) Sofern nicht gesondert angeführt, darf die Pauschsteuer für den begonnenen Monat bei regelmäßigen, wiederkehrenden Veranstaltungen € 510,00 und bei fallweisen Veranstaltungen je Veranstaltung € 339,00 nicht übersteigen.